

- | | ja | nein |
|---|-------------------------------|--------------------------|
| | (zutreffendes Feld ankreuzen) | |
| 1. Unterliegen Sie für das Jahr 2011 an Ihrem Sitz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - der direkten Bundessteuer vom Reinertrag? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reinertrag (Reineinkommen)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Dividenden und Zinsen den vollen Steuern vom Reinertrag (Reineinkommen)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn nein, so sind derartige Dividenden und Zinsen in Kolonne 9 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen.
(siehe Erläuterungen, Ziffer 5)

3. a. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen

Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2011 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
 - Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:

Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer <Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> (2011 oder 2010/11): Fr. _____

4. Haben Sie im Geschäftsjahr 2011 oder 2010/11 Schuldzinsen bezahlt? ja nein

Wenn ja, Betrag für 2011 oder 2010/11 angeben: Fr. _____

Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

auf unser Postkonto Nr. _____ auf Bankkonto _____
 bei _____ Postkonto Nr. der Bank _____

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt,

- dass die auf der Vorderseite aufgeführten Dividenden und Zinsen, die Steuerrückerstattungen und der Betrag der pauschalen Steueranrechnung als Ertrag verbucht werden;
- dass er weder durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen noch durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes von der Geltendmachung der Abkommensvorteile ausgeschlossen ist und
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (Vor- und Rückseite) der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift

Ort und Datum

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-2 dient als **Antrag auf pauschale Steueranrechnung** für die im **Jahre 2011 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am **Ende der Steuerperiode 2011** seinen Sitz hatte und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
3. In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen in Ägypten (ET), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (RA), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AUS), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Belgien (B), Bulgarien (BG), Chile (CL), China (RC), Dänemark (DK), Deutschland (D), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Ghana (GH), Griechenland (GR), Grossbritannien (GB), Indien (IND), Indonesien (RI), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (I), Jamaika (JA), Japan (J), Kanada (CDN), Kasachstan (KAZ), Katar (QA), Kirgisistan (KRG), Kroatien (HR), Kuwait (KW), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malaysia (MAL), Marokko (MA), Mazedonien (MAK), Mexiko (MEX), Moldova (MD), Mongolei (MI), Montenegro (MNE), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Pakistan (PK), Philippinen (PI), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (R), Russland (RUS), Schweden (S), Serbien (SRB), Singapur (SGP), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Sri Lanka (CL), Südafrika (ZA), Südkorea (KS), Thailand (T), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Ungarn (H), USA (US), Usbekistan (UZB), Venezuela (YV) sowie Vietnam (VN) anzugeben, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in **Kolonne 2a** mit der Abkürzung (siehe oben) bezeichnen.
4. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 8) insgesamt den Betrag von **50 Franken** nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
5. In **Kolonne 9** sind Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinde unterliegen, mit **K**, und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen (s. Ziffer 2). Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Dividenden, für die ein Holdingabzug zusteht, gelten als nicht besteuerte Erträge. Steuerpflichtige, die für solche Dividenden die besondere Vergütung nach Artikel 5, Absatz 3 BRV beanspruchen wollen, haben dies innerhalb **zweier** Jahre, von der Eröffnung der zuletzt rechtskräftig gewordenen Verfügung oder Entscheidung über die für die genaue Berechnung massgebenden Steuern an gerechnet, zu beantragen.
6. Für Lizenzgebühren ist Formular **DA-3** zu verwenden.

Richtige und vollständige Angaben ersparen Ihnen und den Behörden unliebsame Rückfragen. Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.